

Reglement über die Pensionsordnung des Gemeinderats Kriens

vom 13. Mai 2004

gültig ab 31. August 2004

Nr. 0122

INHALTSVERZEICHNIS

Vorbemerkungen	3
I. ALLGEMEINES	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Versicherung bei der Pensionskasse Gemeinde Kriens.....	3
II. SONDERLEISTUNGEN DER GEMEINDE KRIENS	3
Art. 3 Voraussetzungen der ordentlichen Sonderleistungen	3
Art. 4 Ordentliche Sonderleistungen	4
Art. 5 Überbrückungsrente	4
Art. 6 Leistungen zur Weiterführung des ordentlichen Vorsorgeschatzes.....	4
Art. 7 Kinderrenten	4
Art. 8 Mitgliedschaft bei der Pensionskasse Gemeinde Kriens.....	4
Art. 9 Kürzung der Sonderleistungen	5
Art. 10 Untergang der Ansprüche auf ordentliche Sonderleistungen	5
Art. 11 Abgangsentschädigung	5
Art. 12 Verfahren und Rechtspflege	5
III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts	6
Art. 14 Anwendung bisherigen Rechts	6
Art. 15 In-Kraft-Treten	6

Vorbemerkungen

Alle personenbezogenen Begriffe gelten für Personen des männlichen und des weiblichen Geschlechtes.

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für die aktiven und die ehemaligen Mitglieder des Gemeinderats Kriens.

Art. 2 Versicherung bei der Pensionskasse Gemeinde Kriens

¹ Die Mitglieder des Gemeinderats Kriens sind bei der Pensionskasse Gemeinde Kriens versichert.

² Die Statuten der Pensionskasse Gemeinde Kriens finden Anwendung, soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält.

II. SONDERLEISTUNGEN DER GEMEINDE KRIENS

Art. 3 Voraussetzungen der ordentlichen Sonderleistungen

¹ Das ehemalige Mitglied des Gemeinderats erhält von der Gemeinde Kriens ordentliche Sonderleistungen, wenn es aus einem der folgenden Gründe aus dem Gemeinderat ausscheidet:

- a. Nichtwiederwahl oder Nichtnominierung als Mitglied des Gemeinderats, sofern es beim Ausscheiden aus dem Amt das 50. Altersjahr vollendet und mindestens acht Amtsjahre geleistet hat. Ist das Ereignis auf eine schwere Amtspflichtverletzung oder auf eine strafbare Handlung zurückzuführen, kann der Gemeinderat die Sonderleistungen kürzen oder deren Ausrichtung verweigern.
- b. Rücktritt nach 12 Amtsjahren, sofern das ehemalige Mitglied des Gemeinderats das 55. Altersjahr vollendet hat;
- c. Rücktritt nach 8 Amtsjahren, sofern das ehemalige Mitglied des Gemeinderats das 60. Altersjahr vollendet hat.

² Das Mitglied des Gemeinderats bezahlt für die Sonderleistungen gemäss dieser Pensionsordnung keine Beiträge und erhält von der Gemeinde beim Ausscheiden aus dem Amt keine Freizügigkeitsleistung. Vorbehalten bleibt eine allfällige Freizügigkeitsleistung nach den Statuten der Pensionskasse Gemeinde Kriens.

Art. 4 Ordentliche Sonderleistungen

Die Gemeinde Kriens bezahlt dem ehemaligen Mitglied des Gemeinderats, das die Voraussetzungen von Art. 3 erfüllt, jährlich:

- a. eine Überbrückungsrente gemäss Art. 5;
- b. Leistungen zur Weiterführung des ordentlichen Vorsorgeschutzes gemäss Art. 6;
- c. Kinderrenten gemäss Art. 7.

Art. 5 Überbrückungsrente

¹ Die Überbrückungsrente beträgt 52 % der anrechenbaren Besoldung. Die anrechenbare Besoldung entspricht dem letzten anrechenbaren Jahresverdienst, erhöht um die dem Gemeindepersonal in der Zwischenzeit gewährte Teuerung und gewichtet mit dem anrechenbaren Beschäftigungsgrad.

² Der anrechenbare Beschäftigungsgrad entspricht dem Durchschnitt der höchsten Beschäftigungsgrade während der Anzahl von Amtsjahren, die für die vom ehemaligen Mitglied des Gemeinderats bezogenen Leistung mindestens erforderlich sind. Zusätzliche Amtsjahre fallen bei dieser Berechnung ausser Betracht.

Art. 6 Leistungen zur Weiterführung des ordentlichen Vorsorgeschutzes

¹ Die Gemeinde Kriens bezahlt dem ehemaligen Mitglied des Gemeinderats beziehungsweise seiner Vorsorge- oder einer von ihm bezeichneten Freizügigkeitseinrichtung jährlich den für die Weiterführung des ordentlichen Vorsorgeschutzes erforderlichen Betrag.

² Dieser Betrag entspricht der Summe der Arbeitgeber- und der Versichertenbeiträge nach den Statuten der Pensionskasse Gemeinde Kriens, berechnet auf der anrechenbaren Besoldung gemäss Art. 5 Abs. 2, vermindert um den Koordinationsbetrag gemäss Art. 5 der Statuten der Pensionskasse Gemeinde Kriens.

Art. 7 Kinderrenten

Die Kinderrente beträgt 20 % der Überbrückungsrente des ehemaligen Mitglieds des Gemeinderates für ein Kind, 35 % für zwei und 45 % für drei und mehr Kinder.

Art. 8 Mitgliedschaft bei der Pensionskasse Gemeinde Kriens

¹ Scheidet ein Mitglied des Gemeinderats mit Anspruch auf ordentliche Sonderleistungen aus dem Amt aus, kann es aus der Pensionskasse Gemeinde Kriens austreten. Diese richtet die Freizügigkeitsleistung aus und hat keine weiteren Verpflichtungen mehr.

² Erklärt das ehemalige Mitglied des Gemeinderats mit Anspruch auf ordentliche Sonderleistungen nicht ausdrücklich den Austritt, gelten für die Pensionskasse Gemeinde Kriens folgende Sonderbestimmungen:

- a. Das ehemalige Mitglied des Gemeinderats bleibt bei der Pensionskasse Gemeinde Kriens versichert.

- b. Sein Altersguthaben wird auf der Basis der anrechenbaren Besoldung gemäss Art. 5 Abs. 1, vermindert um den Koordinationsbetrag gemäss Art. 5 der Statuten der Pensionskasse Gemeinde Kriens, weitergeführt.
- c. Bei Invalidität, Tod oder bei der Vollendung des 65. Altersjahrs werden die Leistungen nach den Statuten der Pensionskasse Gemeinde Kriens ausgerichtet.

Art. 9 Kürzung der Sonderleistungen

¹ Die ordentlichen Sonderleistungen werden um den Betrag gekürzt, um den diese zusammen mit dem anteilmässigen Erwerbseinkommen die anrechenbare Besoldung gemäss Art. 5 Abs. 2 des ehemaligen Mitglieds des Gemeinderats übersteigen.

² Das anteilmässige Erwerbseinkommen ist der Teil des Erwerbseinkommens, der dem Anteil der gemeinderätlichen Tätigkeit an der gesamten Erwerbstätigkeit entspricht.

³ Das ehemalige Mitglied des Gemeinderats meldet der Personalabteilung der Gemeinde Kriens sein Erwerbseinkommen jährlich. Es legt die erforderlichen Belege auf und ermächtigt die Personalabteilung zur Einsicht in die Steuerakten. Zuviel bezogene Leistungen sind der Gemeinde zurückzuerstatten.

Art. 10 Untergang der Ansprüche auf ordentliche Sonderleistungen

Die Ansprüche auf ordentliche Sonderleistungen enden bei Vollendung des 65. Altersjahres oder am Monatsende nach dem Tod. Tritt vorher eine Invalidität ein, gehen die Ansprüche in dem Mass unter, in dem die eidgenössische Invalidenversicherung und die Vorsorge- oder vorsorgeähnlichen Einrichtungen leistungspflichtig werden.

Art. 11 Abgangsentschädigung

¹ Scheidet ein Mitglied des Gemeinderats weder durch Tod oder Erwerbsunfähigkeit noch mit Anspruch auf ordentliche Sonderleistungen aus dem Amt aus, erhält es eine Abgangsentschädigung in der Höhe von 5 % der anrechenbaren Besoldung gemäss Art. 5 Abs. 1 pro vollendetes Amtsjahr, mindestens 20 % und höchstens 100 %. Der anrechenbare Beschäftigungsgrad entspricht dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad des ehemaligen Mitgliedes des Gemeinderats während seiner Amtszeit.

² Scheidet ein Mitglied des Gemeinderats infolge Nichtwiederwahl oder Nichtnominierung ohne Anspruch auf ordentliche Sonderleistungen aus dem Amt aus, hat es Anspruch auf den zweifachen Betrag gemäss Abs. 1. Art. 3 Abs. 1. lit. a. Satz 2 findet Anwendung.

³ Art. 4 bis Art. 10 dieses Reglements finden keine Anwendung.

Art. 12 Verfahren und Rechtspflege

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die erforderlichen Verfügungen.

² Das Verfahren und die Rechtspflege richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 03. Juli 1972.

III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Pensionsordnung Gemeinderat Kriens vom 11. September 1980 wird aufgehoben.

² Art. 14 bleibt vorbehalten.

Art. 14 Anwendung bisherigen Rechts

¹ Das bisherige Recht findet Anwendung

- a. auf die Ansprüche und Anwartschaften der nach bisherigen Recht pensionierten ehemaligen Mitglieder des Gemeinderats,
- b. auf die Mitglieder des Gemeinderats, die beim In-Kraft-Treten dieses Reglements im Amt stehen. Bei späteren Pensenerhöhungen findet das neue Recht auf den erhöhten Teil Anwendung.

Art. 15 In-Kraft-Treten

¹ Dieses Reglement tritt am 31. August 2004 in Kraft.

² Das Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum.

Kriens, 13. Mai 2004

EINWOHNERRAT KRIENS

Präsidentin
Susy Luginbühl

Schreiber
Robert Lang

Tabelle der Änderungen des Reglements über die Pensionsordnung des Gemeinderats vom 13. Mai 2004

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
<hr/>					
<hr/>					